

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass neugegründete Unternehmen in den ersten vier Jahren die Umsatzsteuervoranmeldung nur einmal im halben Jahr abgeben müssen.

Zur Begründung wird angeführt, Neugründungen von Unternehmen seien in Deutschland immer noch eine Seltenheit. Eine der Ursachen hierfür sei die enorme Bürokratie, die mit einer Neugründung verbunden sei. Diese schrecke viele vor einer Neugründung ab, für neugegründete Unternehmen müsse für die Umsatzsteuervoranmeldung viel Arbeitszeit aufgewendet werden. Angesichts dessen sei es sinnvoll, die Regelungen zur Umsatzsteuervoranmeldung dergestalt zu fassen, dass während der ersten vier Jahr einer Neugründung diese nur einmal alle sechs Monate abgegeben werden müsse.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 44 Mitzeichnungen sowie sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Eingangs ruft der Petitionsausschuss in Erinnerung, dass durch Artikel 1 Nr. 3a des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVVG)

vom 19. September 2001 (BGBl. 2001 I S. 3922) § 18 Abs. 2 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) neugefasst wurde: Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und gilt für die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt.

Diese seinerzeit neugeschaffene Regelung gehört zu den Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Finanzämter zeitnäher Informationen über Unternehmer erhalten, die ihre Tätigkeit aufnehmen. Nach der früheren Rechtslage hatten die Unternehmensgründer aufgrund einer Selbsteinschätzung die zu zahlenden Steuervoranmeldungen im großen Umfang nur vierteljährlich abgegeben. Die Finanzämter haben aufgrund dessen erst vergleichsweise spät Informationen über diese Unternehmen erhalten.

Aufgrund der Neuregelung können die aus der Übermittlung monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen gewonnenen Informationen nunmehr früher ausgewertet werden. Die Unternehmen können wesentlich zeitnäher geprüft, Hinterziehungsfälle somit früher aufgedeckt werden. Allerdings ergibt sich ein gewisser Mehraufwand für Verwaltung und Unternehmen. Der Mehraufwand, der für die betroffenen Unternehmer zeitlich befristet ist, ist im Hinblick auf das Ziel der schnelleren Aufdeckung von Betrugsfällen hinnehmbar (siehe hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs in Bundestags-Drucksache 14/6883).

Der Petitionsausschuss äußert die Überzeugung, dass sich diese Regelung gerade in der Neugründungsphase auch in denjenigen Fällen bewährt hat, in denen Unternehmer im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr Investitionen tätigen und dadurch Vorsteuerbeträge bereits in monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen anmelden können. Hierdurch können Vorsteuerbeträge zeitnah angemeldet, verrechnet oder erstattet werden. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu übermitteln sind, ist grundsätzlich Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000,00 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien (§ 18 Absatz 2 Satz 3 UStG).

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses würden bei Umsetzung des Vorschlages des Petenten die Finanzämter wieder erst vergleichsweise spät Informationen über neugegründete Unternehmen erhalten. Dies würde den vom

Gesetzgeber beabsichtigten Zweck, Betrugsfälle schneller aufdecken zu können, gefährden. Außerdem müssten neu gegründete Unternehmen mit vielen Investitionen dadurch länger auf die Erstattung bzw. Verrechnung ihrer Vorsteuern warten. Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.